

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 50=70 (1904)

Heft: 26

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.03.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

L. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LXX. Jahrgang.

Nr. 26.

Basel, 25. Juni.

1904.

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“. Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an.

Verantwortlicher Redaktor: Obers: U. Wille, Meilen.

Inhalt: Waffenchef und Oberinstruktor. — Die Kriegslage. — Die Landesverteidigung Dänemarks. (Schluss.)

Ausland: Österreich-Ungarn: Kaisermanöver. Armee-Schiessschule. Revision des Wehrgesetzes. Frankreich: Tagesbefehl. Über die Beförderungsaussichten in der Kavallerie. Belehrungsreisen. Neue Militär-Literatur. Italien: Waffenübungen für die Reservisten. Belgien: Schnellfeuergeschütze mit Schutzschilden. England: Generalbericht über das britische Heer. Reform der Feldartillerie-Ausbildung. — Verschiedenes: Was die Engländer in den letzten zehn Jahren für Kriege ausgegeben haben.

Hierzu eine Beilage:

1904 Heft III.

Pietzcker, Die Manöver des I. Armeekorps 1903.

Waffenchef und Oberinstruktor.

Über die Vereinigung dieser beiden Funktionen spricht sich die Geschäftsprüfungskommission des Nationalrates folgendermassen aus:

„Die im Jahre 1904 infolge Rücktrittes vakant gewordenen Beamten eines Waffenchefs der Infanterie und eines solchen der Kavallerie sind vom Bundesrate nicht wieder besetzt, sondern die dahergigen Funktionen dem Oberinstruktor der betreffenden Waffengattungen übertragen worden. Es wird sich zeigen, ob die Vorteile dieses Systems die Nachteile, welche damit verbunden sind, so sehr überwiegen, dass bei der Revision der Militärorganisation solches allgemein bei allen Waffengattungen grundsätzlich gewählt und im Detail den einzelnen Waffengattungen nach ihren Bedürfnissen angepasst werden kann.“

Wenn ein langersehnter, durchaus notwendiger Fortschritt endlich erreicht ist, so ist es ja im allgemeinen töricht, sich darüber zu grämen und zu sorgen, wenn davon gesprochen wird, dass der abgeschnittene Zopf doch vielleicht wieder könnte aufgehoben und von Neuem angesteckt werden. So etwas braucht man nie zu fürchten, wenn der Fortschritt nicht bloss in der äusserlichen Tat des Abschneidens des Zopfes besteht, sondern diese Tat auch der Denkweise über die Gestaltung der Dinge entspricht.

Von diesem Standpunkte aus die vorliegende Angelegenheit betrachtend, gibt die Bemerkung der nationalrätlichen Geschäftsprüfungskommission das Stichwort zur Untersuchung der Frage, ob

die Art und Weise, wie die Vereinigung der beiden Stellen in Ausführung gebracht worden ist, die richtige sei und ob nicht darin, wie es geschehen ist, der Grund liegt, weswegen gesagt werden darf, es müsse sich erst zeigen, ob die Vorteile dieses Systems die Nachteile, welche damit verbunden sind, so sehr überwiegen, dass bei der Revision der Militärorganisation solches allgemein eingeführt werden kann.

Nachteile aber sollten bei diesem Fortschritte, der in einer Vereinfachung der Maschine besteht, gar nicht möglich sein. Schon einmal von Oktober 1891 bis März 1896 waren bei einer Waffe die beiden Funktionen vereint und von all den leidenschaftlichen Gegnern, welche schliesslich die Rückkehr in den alten Zustand fertig brachten, wagte keiner zu behaupten, dass es Nachteile für Verwaltung, Leitung und Ausbildung gebracht hätte. Nachteile der Neuerung können nur dann vorkommen, wenn die neue Maschine nicht richtig montiert und in Betrieb gesetzt worden ist. Solches ist aber auch tatsächlich der Fall.

Wir haben jetzt gar nicht bei den beiden Waffen, bei denen die vakant gewordenen Stellen des Waffenchefs nicht wiederbesetzt, sondern die Wahrung derer Geschäfte den Oberinstruktoren übertragen wurde, eine Vereinigung, eine Verschmelzung dieser beiden Stellen. Dasjenige, was wir statt dessen haben, ist eine Personal-Union, wie Schweden und Norwegen den gleichen König haben, im übrigen aber jedes für sich seine eigenen Wege geht. — Das Bureau des Waffenchefs und das des Oberinstruktors sind von dieser Personal-Union so